

# **Allgemeine Vertrags- und Verkaufsbedingungen**

## **im**

### **Geschäftsverkehr mit Unternehmen**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines - Geltungsbereich**

- 1.) Unsere Allgemeinen Vertrags- und Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich im Rechts- und Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 2.) Unsere Allgemeinen Vertrags- und Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. D.h., alle Lieferungen, Leistungen und alle Angebote und Auftragsbestätigungen von uns erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Vertrags- und Verkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unserem Vertragspartner (nachfolgend auch „Auftraggeber“ oder „Kunde“ oder „Besteller“ genannt) abschließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen, Lieferungen oder Angebote oder Auftragsbestätigungen an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 3.) Unsere Allgemeinen Vertrags- und Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Vertrags- und Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, und zwar auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Vertrags- und Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Auch wenn wir auf ein Schreiben des Bestellers Bezug nehmen, das dessen Geschäftsbedingungen oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, so liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 4.) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Vertrags- und Verkaufsbedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Begriffe und Definitionen der „Incoterms 2010“.

## § 2

### Angebot/Vertragsschluss

- 1.) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich kennzeichnen oder diese eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.) Bei Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 3.) Bestellungen des Kunden können wir innerhalb von 12 Werktagen annehmen. Diese Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Bestellung beim Besteller zu laufen. Der Vertrag ist geschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kauf-/Vertragsgegenstandes innerhalb der Frist von 12 Werktagen schriftlich oder in Textform bestätigen oder innerhalb dieser Frist die vom Kunden bestellten Leistungen ausliefern oder/und zusenden. Als Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes gilt auch die Übersendung einer Pro-forma-Rechnung oder einer Originalrechnung über den Vertragsgegenstand schriftlich oder in Textform innerhalb dieser Frist.
- 4.) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden ist der schriftlich oder in Textform abgeschlossene Kauf-/Liefervertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Vertrags- und Verkaufsbedingungen. Dieser gibt alle Absprachen zwischen den Vertragsparteien zum Vertrags-/Leistungsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von uns vor Vertragsabschluss sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den Vertrag in Schrift- oder Textform ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 5.) Ergänzungen und/oder Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Vertrags- und Verkaufsbedingungen bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.

- 6.) Die Schriftform ist auch gewahrt bzw. eingehalten, durch die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder E-Mail, wenn sich aus der Erklärung klar ergibt, von wem die Erklärung abgegeben worden ist.
  
- 7.) Angaben von uns zum Gegenstand der Lieferung oder der Leistung (z. B. Gewicht, technische Daten, Verbrauchswerte, Maße) sowie Darstellungen desselben von uns (beispielsweise Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglichen vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind auch keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale. Vielmehr handelt es sich dabei lediglich um Beschreibungen und Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, welche aufgrund rechtlicher Normen erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Bauteile sind jedenfalls zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

### **§ 3**

#### **Zahlungsbedingungen und Preise/Fälligkeit des Kaufpreisanspruches/Aufrechnungs-/Zurückbehaltungsrecht des Bestellers**

- 1.) Die Preise gelten für den in den Angeboten oder Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder/und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
  
- 2.) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, verstehen sich alle Preise in EURO.
  
- 3.) Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, verstehen sich unsere Preise ab Lager ProMotor1 zuzüglich Transport-, Versand-, Verladungs-, Verpackungs-, Überführungs- und Frachtkosten sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie bei Exportlieferungen zuzüglich Zollgebühren und anderen öffentlichen Abgaben.

- 4.) Erfolgen unsere Lieferungen innerhalb der Europäischen Union, ist der Besteller verpflichtet, den Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer durch rechtzeitige Vorlage einer Umsatzsteueridentifikationsnummer vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin nachzuweisen. Findet der Nachweis nicht, nicht rechtzeitig oder/und unvollständig statt, behalten wir uns die Berechnung der jeweils geltenden Umsatzsteuer vor.
- 5.) Bei Lieferungen außerhalb der Europäischen Union haben wir das Recht, die gesetzliche Umsatzsteuer nachzuberechnen, wenn der Besteller nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem jeweiligen Versand einen entsprechenden vollständigen Ausfuhrnachweis zur Verfügung stellt.
- 6.) Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind zahlungsfällig, sofort nachdem der Besteller von uns eine Proforma-Rechnung oder eine (Original-)Rechnung über den Leistungs-/Lieferungsgegenstand erhalten hat und vor Lieferung des Leistungs-/Lieferungsgegenstandes. Die Zahlung hat per Eilüberweisung und ohne Abzug stattzufinden. Andere Zahlungsmodalitäten bedürfen besonderer Vereinbarung in Schrift- oder Textform. Dadurch auf beiden Seiten entstehende Kosten trägt der Besteller.
- 7.) Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen Vereinbarung zwischen uns und dem Besteller in Text- oder Schriftform zulässig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag unwiderruflich verfügen können.
- 8.) Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind ausstehende Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Zahlungsverzuges bleiben unberührt.
- 9.) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 4

### Lieferung/Lieferzeit

- 1.) Die von uns in Aussicht gestellten Fristen und/oder Termine für Lieferungen und Leistungen gelten grundsätzlich nur als annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich oder in Textform zugesagt oder/und vereinbart worden ist. Vereinbarte Liefertermine oder/und Lieferzeiten stehen außerdem unter dem Vorbehalt, dass alle technischen Fragen zwischen den Vertragspartner geklärt sind und der Besteller seine Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt und dass wir selbst durch unsere Lieferanten rechtzeitig beliefert werden.
- 2.) Falls die Vertragspartner eine Versendung vereinbart haben, beziehen sich Lieferfristen und/oder Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Vertragspartner wird der Leistungs-/Vertragsgegenstand nicht versichert. Alle Kosten der Versendung trägt der Besteller. Wir haben den Liefertermin/Lieferzeit auch dann eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, es sei denn wir hätten das nicht rechtzeitige Versenden zu vertreten. In diesem Fall gilt die Lieferzeit/der Liefertermin mit dem Zugang der Mitteilung der Versendungsbereitschaft durch uns beim Besteller als eingehalten.
- 3.) Unbeschadet der Rechte des Bestellers aus Verzug können wir vom Besteller eine Verlängerung von Lieferungs- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer-/Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber uns nicht nachkommt.
- 4.) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (beispielsweise Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material-/Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Mangel an Energie- und Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, obwohl wir selbst bei zuverlässigen Lieferanten vor Vertragsschluss deckungsgleiche Verträge mit Lieferanten über den Vertragsgegenstand

abgeschlossen haben) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sobald solche Ereignisse und die damit verbundenen Behinderungen für uns erkennbar werden, sind wir verpflichtet, den Kunden hiervon unverzüglich zu unterrichten. Falls solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderungen nicht nur von vorübergehender Dauer sind, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Rücktrittes erstatten wir dem Kunden unverzüglich eventuell bereits an uns geleistete Zahlungen für die vertragsgegenständliche Lieferung. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerungen die Annahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung in Textform gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

- 5.) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar und die Teillieferung für den Besteller zumutbar ist.
- 6.) Geraten wir mit der Lieferung oder/und Leistung in Verzug oder wird eine Lieferung oder Leistung unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Vertrags- und Verkaufsbedingungen beschränkt.

## **§ 5**

### **Abnahme/Erfüllungsort/Gefahrübergang**

- 1.) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Leonberg, soweit zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich oder in Textform vereinbart worden ist.
- 2.) Wir können die Versandart und auch die Verpackung nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmen.

- 3.) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder/und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache/des verkauften Vertragsgegenstandes geht spätestens mit der Übergabe der verkauften Sache/des verkauften Vertragsgegenstandes an den Besteller oder bei einer vereinbarten Versendung mit Übergabe der verkauften Sache/des verkauften Vertragsgegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z. B. Versand) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder/und die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Zeitpunkt an auf den Besteller über, an dem der Gegenstand versandbereit ist und wir dies dem Besteller angezeigt haben.
- 4.) Nach Gefahrübergang anfallende Lagerkosten trägt der Besteller. Bei Lagerung, die wir vornehmen, betragen die Lagerkosten  $\frac{1}{4}$  des Bruttorechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben den Parteien jeweils vorbehalten.
- 5.) Wir versichern nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und nur auf dessen Kosten die Sendung gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder andere versicherbare Risiken.

## **§ 6**

### **Verpflichtung des Bestellers zur Zahlung einer Schadenpauschale**

- 1.) Der Besteller ist verpflichtet, an uns eine Schadenpauschale zu bezahlen, und zwar in folgenden Fällen:
  - a) wenn der Besteller den verbindlich abgeschlossenen Kaufvertrag aus von ihm zu vertretenden Gründen aufsagt;
  - b) wenn der Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen den Kaufgegenstand nicht abnimmt, obwohl wir ihm hierzu eine angemessene Nachfrist gesetzt haben, und wir nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktreten;

- c) wenn der Besteller mit der Zahlung des Kaufpreises in Zahlungsverzug geraten ist, und er trotz einer von uns dem Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist den Kaufpreis nicht bezahlt, und wir aus diesem Grund vom Kaufvertrag zurücktreten.
- 2.) Die Schadenpauschale, welche der Besteller an uns in den Fällen dieses § 6 Abs. 1.) zu bezahlen hat, beläuft sich auf 15 % des vertraglich vereinbarten Kaufpreises ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Nebenleistungen bei Neufahrzeugen.
- 3.) Die Schadenpauschale, welche der Besteller an uns in den Fällen dieses § 6 Abs. 1.) zu bezahlen hat, beläuft sich auf 10 % des vertraglich vereinbarten Kaufpreises ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Nebenleistungen bei Gebrauchtfahrzeugen.
- 4.) Dem Besteller bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden sei oder dieser wesentlich niedriger sei als die Pauschalen nach diesem § 6 Abs. 2.) und Abs. 3.).
- 5.) Der Schadenersatz ist in den Fällen dieses § 6 Abs. 1.) höher als die in diesem § 6 Abs. 2.) und Abs. 3.) aufgeführten Schadenpauschalen, wenn wir einen höheren Schaden konkret nachweisen. Auch in diesem Fall ist dem Besteller ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden sei uns überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der von uns nachgewiesene Schaden.

## **§ 7**

### **Sachmängel - Gewährleistung**

- 1.) Den Besteller trifft im Hinblick auf Sachmängel zunächst die gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des § 377 HGB.
- 2.) Weist der Verkaufs-/Vertragsgegenstand bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf, so sind wir nach einer innerhalb angemessenen Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und auch berechtigt, und die Kosten der Nacherfüllung, namentlich Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, gehen zu unseren Lasten.

- 3.) Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt, oder verweigert wird, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine dem Mangelunwert entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder – in den Grenzen des nachfolgenden § 8 Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- 4.) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung den Kauf-/ Vertragsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mangelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 5.) Sofern der Vertrags-/Liefergegenstand zwischen den Parteien ein gebrauchter Gegenstand ist, erfolgt die Lieferung unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel, außer zwischen den Parteien wurde etwas Anderes schriftlich oder in Textform vereinbart. Unbeschadet von diesem Gewährleistungsausschluss bleiben aber die Ansprüche/Rechte des Bestellers auf Schadensersatz für Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Unbeschadet von diesem Gewährleistungsausschluss bleiben auch Ansprüche des Bestellers wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Lieferung eines mangelhaften Vertrags-/Liefergegenstandes.

## **§ 8**

### **Unsere Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens**

- 1.) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Grunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Schlechtleistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach diesem § 8 eingeschränkt.

- 2.)** Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit des Inhabers, unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Vertrags-/Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nun unerheblich beeinträchtigen, die Verpflichtung zur Nacherfüllung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Vertrags-/Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben des Bestellers, seiner Organe oder dem Personal des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor jeglichen Schäden bezwecken.
- 3.)** Soweit wir gemäß dem vorstehenden Abs. 2.) dem Grunde nach auf Schadenersatz haften, ist die Haftung begrenzt, auf solche Schäden, die wir als mögliche Folge einer Verletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt waren oder die uns bekannt hätten sein müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Verletzungen von Haftpflichten unsererseits sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der von uns zur Verfügung gestellten Leistung/des von uns zur Verfügung gestellten Kaufgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- 4.)** Die obenstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten des Inhabers, unserer Organe, unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 5.)** Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte und/oder Beratungen nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeder Haftung.
- 6.)** Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung von uns wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 9**

### **Verjährung**

- 1.) Bei neu hergestellten Sachen/Vertragsgegenständen verjähren die Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängel in einem Jahr ab Ablieferung des Kauf-/Vertragsgegenstandes.
- 2.) Für Schadenersatzansprüche wegen Sachmängel für Verletzungen des Lebens, des Körpers sowie der Gesundheit sowie für sonstige Schäden wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten im Sinne des vorstehenden § 8 Abs. 2.) sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt es bei der gesetzlichen Verjährung.

## **§ 10**

### **Eigentumsvorbehalt**

- 1.) Das Eigentum an dem gelieferten Vertrags-/Kaufgegenstand bleibt solange vorbehalten, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 2.) Der Besteller verwahrt den Vertrags-/Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes für uns unentgeltlich. Handelt es sich bei dem Vertrags-/Kaufgegenstand um ein Fahrzeug und ist für dieses Fahrzeug ein Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) ausgestellt, so steht das alleinige Besitzrecht hieran während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes uns zu.
- 3.) Der Besteller ist berechtigt, die Vertrags-/Kaufgegenstände im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten. Eine etwaige Verarbeitung nimmt er für uns vor, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung des Vorbehaltskaufgegenstandes mit anderen Gegenständen entsteht für uns grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes (= Rechnungsbruttowert einschließlich Nebenkosten und Steuern) des Vorbehaltskaufgegenstandes zum Wert der neuen Sache, bei Ver-

bindung oder Vermischung im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltskaufgegenstandes zum Wert der anderen Gegenstände.

- 4.) Der Besteller tritt uns hiermit alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt er auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch werden wir von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat uns der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und die Schuldner von der Abtretung zu unterrichten.
  
- 5.) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefer-/Vertragsgegenstand zurückzunehmen, wenn wir dem Besteller zuvor eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt haben. In den Fällen der §§ 281 Abs. 2; 323 Abs. 2 BGB ist eine Nachfristsetzung entbehrlich. Im Falle der Rücknahme des Liefer-/Vertragsgegenstandes entstehende Kosten des Transportes hat der Besteller zu bezahlen. In der Zurücknahme des Liefer-/Vertragsgegenstandes durch uns liegt zugleich ein Rücktritt vom Vertrag, außer wir erklären bei Rücknahme des Vertragsgegenstandes schriftlich oder in Textform Gegenteiliges. In der Pfändung des Liefer-/Vertragsgegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Nach Rücknahme des Liefer-/Vertragsgegenstandes sind wir berechtigt, diesen auch im Wege einer freihändigen Veräußerung zu verwerten. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessenen Verwertungskosten - anzurechnen. Weitergehendere oder sonstige Ansprüche oder/und Rechte von uns werden durch den Rücktritt nicht berührt, wie z. B. der Anspruch auf Schadenersatz.
  
- 6.) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefer-/Vertragsgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, den Liefer-/Vertragsgegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden sowie gegen Verlust und mutwillige Beschädigung/Zerstörung durch Dritte ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten notwendig sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten unter Inanspruchnahme einer anerkannten Fachwerkstatt durchführen, es sei denn, die Inanspruchnahme einer anerkannten Fachwerkstatt wäre im Einzelfall unmöglich oder/und unzumutbar. Der Besteller darf, soweit und solange der Ei-

gentumsvorbehalt besteht, Kaufgegenstände oder aus diesen hergestellte Sachen ohne unsere Zustimmung weder zur Sicherung übereignen, noch verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen (z. B. Leasing, die die Übereignung unserer Vorbehaltsrechte einschließen) bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag des Finanzierungsinstitutes verpflichtet, den uns zustehenden Kaufpreisanteil unmittelbar an uns zu zahlen.

- 7.) Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter in den Vorbehaltskaufgegenstand hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen. Ihm ist es untersagt, mit seinem Abnehmern Abreden zu treffen, die unsere Rechte beeinträchtigen könnten. Der Besteller ist verpflichtet uns alle Angaben zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für eine Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO erforderlich sind. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstehenden Ausfall.
- 8.) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers und nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

## **§ 11**

### **Abtretung**

Der Besteller darf Ansprüche, die ihm aus den Vertragsbeziehungen mit uns gegen uns zustehen, nur mit schriftlicher Zustimmung von uns an Dritte abtreten. § 354 a Abs. 1 HGB bleibt unberührt. Wir können im Falle des § 354 a Abs. 1 HGB jedoch mit befreiender Wirkung an den Besteller als den bisherigen Gläubiger leisten.

## **§ 12**

### **Transporte**

- 1.) Für alle vereinbarten Transporte ex Lager ProMotor1 gilt die offene Verladeweise.
- 2.) Außerdem finden die §§ 407 ff HGB Anwendung.

### **§ 13**

#### **Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Hinweis auf Datenschutz**

- 1.) Die Beziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (CISG/UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung.
- 2.) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Besteller ist nach Wahl von uns der Sitz unseres Unternehmens oder der Sitz des Bestellers. Für Klagen gegen uns ist der Gerichtsstand für unseren Firmensitz ausschließlich. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 3.) Der Besteller nimmt Kenntnis davon, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und wir uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung notwendig, an Dritte (z. B. Versicherungen, Transportunternehmen) zu übermitteln.